

Übersicht zur Besteuerung privater Kapitalerträge ab 2009

Ab 2009 werden private Kapitalerträge (dazu gehören auch Veräußerungsgewinne aus Kapitalbeteiligungen und Wertpapiergeschäften) grundsätzlich nicht mehr mit dem persönlichen Steuersatz der Einkommensteuer unterworfen, sondern mit einem festen Steuersatz von **25%** (siehe § 32d EStG).

In den meisten Fällen wird die Steuer bereits an der Quelle durch einen entsprechenden Kapitalertragsteuerabzug einbehalten. Die Steuer auf die Kapitalerträge ist damit abgegolten und der Empfänger braucht die Zinsen etc. nicht mehr in seiner Einkommensteuer-Erklärung anzugeben.

Die folgende [Tabelle](#) gibt einen Überblick über die steuerliche Behandlung von privaten Kapitalerträgen und über die Ausnahmen vom Abgeltungsprinzip.

Zu beachten ist, dass der feste Steuersatz **nicht** gilt, wenn Kapitalerträge im Rahmen **betrieblicher** Einkünfte (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit) aber auch bei Vermietung und Verpachtung anfallen; hier gilt weiterhin der normale Steuertarif im Rahmen der Veranlagung.

Bei Fragen kontaktieren Sie uns bitte.

Ihr SiTAX-Team
0511 - 58 4000

[Zurück zur Webseite](#)

Übersicht zur Besteuerung privater Kapitalerträge ab 2009

Kapitalerträge	Kapitalertragsteuer-Abzug ¹⁴	Einkommensteuer-Veranlagung
a) Zinsen aus Bankguthaben, festverzinslichen Wertpapieren, Anleihen etc., Bausparzinsen	25 % Abzug, ¹⁵ soweit Volumen des Freistellungsauftrags (801 €; 1.602 € Ehegatten) überschritten	Grundsätzlich keine Berücksichtigung (Abgeltung). Aber: Veranlagung möglich auf Antrag ; ¹⁶ dann Versteuerung der Kapitalerträge mit dem Steuersatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz; Anrechnung der Kapitalertragsteuer; keine Berücksichtigung tatsächlicher Werbungskosten (lediglich Sparer-Pauschbetrag).
b) Gewinnausschüttungen , Dividenden aus GmbH-Anteilen, Aktien etc.	25 % Abzug ¹⁵	Wie zu a). Aber: evtl. Option ¹⁷ zum Teileinkünfteverfahren: Erträge sind dann in Höhe von 60 % mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern; Werbungskostenabzug in Höhe von 60 %.
c) Erträge aus stillen Beteiligungen	25 % Abzug ¹⁵	Wie zu a). Bei Beteiligung von nahestehenden Personen sind die Erträge mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern.
d) Zinsen aus Gesellschafter-Darlehen an Kapitalgesellschaft (GmbH)	kein Abzug	Beteiligung unter 10 %: Zinserträge sind mit 25 % oder ggf. mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz zu versteuern. Beteiligung ab 10 %: Zinserträge sind mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern.
e) Zinsen für Privatdarlehen <ul style="list-style-type: none"> ● an nahestehende Personen (wie Ehegatten, Familienangehörige) ● an andere Personen 	kein Abzug	Zinserträge sind mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Zinserträge sind mit 25 % oder ggf. mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz zu versteuern.
f) Veräußerungsgewinne aus nach 2008 erworbenen <ul style="list-style-type: none"> ● GmbH-Anteilen ● Aktien, Investmentanteilen 	kein Abzug 25 % Abzug ¹⁵ (wie zu a)	Veräußerungsgewinne werden grundsätzlich erfasst und mit dem Steuersatz von 25 % versteuert. Bei Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in Höhe von mindestens 1 % gilt das Teileinkünfteverfahren: Gewinne sind in Höhe von 60 % mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Wie zu a); ggf. Teileinkünfteverfahren (siehe dazu unter f: GmbH-Anteile).
g) Erträge in Ablaufleistungen aus Kapitallebensversicherungen bzw. Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht <ul style="list-style-type: none"> ● Altverträge (vor 2005 abgeschlossen) <ul style="list-style-type: none"> Laufzeit erfüllt vorzeitige Auszahlung ● Neuverträge <ul style="list-style-type: none"> Laufzeit erfüllt vorzeitige Auszahlung 	kein Abzug 25 % Abzug ¹⁵ (wie zu a) 25 % Abzug ¹⁵ (wie zu a) auf volle Erträge	Keine Berücksichtigung: Erträge sind steuerfrei. Wie zu a). Erträge sind in Höhe von 50 % mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern; Anrechnung der Kapitalertragsteuer. Wie zu a).

¹⁴ Steuerabzug erfolgt insbesondere durch Kreditinstitute, Banken, Finanzdienstleister, Investmentgesellschaften, Kapitalgesellschaften; ein Abzug unterbleibt, wenn eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt.

¹⁵ Zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

¹⁶ Der Empfänger der Kapitalerträge kann die Einbeziehung der Kapitalerträge in seine Einkommensteuer-Veranlagung beantragen (z. B. zur Berücksichtigung des nicht ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags oder von Verlusten aus Kapitalvermögen);

eine Veranlagung kann ebenfalls beantragt werden, wenn der tatsächliche persönliche Steuersatz unter 25 % liegt (siehe § 32d Abs. 4 ff. EStG). Für **ausländische** Kapitalerträge, die nicht von einem inländischen Kreditinstitut verwaltet werden, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Angabe in der Veranlagung.

¹⁷ Voraussetzung ist, dass der Gesellschafter zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist – oder zu mindestens 1 % beteiligt und für die Gesellschaft beruflich tätig ist (siehe § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG).